

## Beiblatt zur Ermächtigung durch den Kontoinhaber zur Kontenwechselhilfe (§ 21 des Zahlungskontengesetzes)

### Zu Ziffer 3.b):

- Sämtliche in der Liste nach Ziffer 1.a) aufgeführten Daueraufträge und Terminüberweisungen sind einzurichten und auszuführen, mit Ausnahme der folgenden Daueraufträge und Terminüberweisungen:
  - Von den in der Liste nach Ziffer 1.a) aufgeführten Daueraufträge und Terminüberweisungen sind nur die folgenden Daueraufträge und Terminüberweisungen einzurichten und auszuführen:
- 

### Zu Ziffer 3.c):

- Von folgenden Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften sind
    - zu blockieren, wobei von anderen Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen:
    - zuzulassen, wobei von anderen Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen:
- 

- Sämtliche Lastschrifteinzüge sind wie folgt zu begrenzen:

- auf folgenden Betrag:

Betrag in EUR; bei anderer Währung bitte Währung angeben

- auf folgende Periodizität:
- 

- Folgende Lastschrifteinzüge sind wie folgt zu begrenzen:
- 

### Zu Ziffer 3.d):

- Sämtlichen in der Liste nach Ziffer 1.c) aufgeführten Zahlern sind die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden gemäß Ziffer 3.d) mitzuteilen, mit Ausnahme der folgenden Zahler:
  - Von den in der Liste nach Ziffer 1.c) aufgeführten Zahlern sind nur den folgenden Zahlern die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden gemäß Ziffer 3.d) mitzuteilen:
- 
- 

### Zu Ziffer 3.f):

- Sämtlichen in der Liste nach Ziffer 1.c) aufgeführten Zahlungsempfängern sind die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden gemäß Ziffer 3.f) mitzuteilen, mit Ausnahme der folgenden Zahlungsempfänger:
  - Von den in der Liste nach Ziffer 1. c) aufgeführten Zahlungsempfängern sind nur den folgenden Zahlungsempfängern die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden gemäß Ziffer 3. f) mitzuteilen:
- 
-